

# RS Vwgh 1998/3/18 96/03/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1998

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §84 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/04/27 92/03/0272 2 VwSlg 14049 A/1994

## Stammrechtssatz

Eine Ausnahmegewilligung nach § 84 Abs 3 StVO ist dann nicht zu erteilen, wenn die Ankündigung lediglich die speziellen Bedürfnisse einzelner Straßenbenutzer anzusprechen geeignet ist (Hinweis E 12.10.1972, 955/71, VwSlg 8296 A/1972). Andererseits ist aber nicht erforderlich, daß eine Ankündigung im Interesse sämtlicher Straßenbenutzer liegt; bei einer derart einschränkenden Auslegung des § 84 Abs 3 StVO könnten nämlich Ausnahmegewilligungen überhaupt nicht erteilt werden, weil Ankündigungen wohl nie im Interesse aller Straßenbenutzer liegen (Hinweis, Stolzlechner, StVO § 84, Randziffer 31; E 24.1.1990, 89/02/0167).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996030088.X02

## Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)